

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012**

Datum:

lfd. Nr. 1

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen im Kuratorium der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in das Kuratorium der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Woelki, Thorsten (CDU)</u>	<u>Rf. Di Padova, Michaela (CDU)</u>
2. <u>SB Klose, Dr. Hans (SPD)</u>	<u>SB Lorenz, Heike (SPD)</u>
3. <u>Arndt, Katrin</u>	<u>Henßen, Eva-Maria</u>

Für den Fall, dass der Oberbürgermeister nicht zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse bestellt wird (Anlage lfd. Nr. 23 Beschlusspunkt a)), ist Mitglied lfd. Nr. 3 der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Für das stellvertretende Mitglied gilt dies ohne die genannte Einschränkung.

Begründung

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen besteht das Kuratorium unter anderem aus drei vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen ordentliches Mitglied des Kuratoriums der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen. Sofern der Oberbürgermeister unter lfd. Nr. 23 Beschlusspunkt a) der Vorlage zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen gewählt wird, ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt. Anderenfalls kommt als Mitglied lfd. Nr. 3 nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Für das stellvertretende Mitglied lfd. Nr. 3 gilt dies ohne die genannte Einschränkung. Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Kuratorium unzulässig.

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der AVEA GmbH & Co. KG und der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt a) in die Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:
-------------------------	--

Mitglied

1. Rh. Schmitz, Frank (CDU)
2. Rf. Weierstall, Katja (SPD)
3. Rh. Noé, Yannick (AfD)
4. Rh. Bokeloh, Andreas (B90/DIE GRÜNEN)
5. StD Adomat, Marc

Mitglied lfd. Nr. 6 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

6. OB Hebbel, Stefan
b) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. Rh. Feister, Tim (CDU)
2. Rf. Biermann-Tannenberger, Ina (CDU)
3. Rh. Rizvani, Abdulhamid (SPD)
4. SB Kampschulte, Nils (SPD)
5. Rh. Keith, Andreas (AfD)
6. Rf. Prüm, Irina (B90/DIE GRÜNEN)
7. SB Schröder, Ralf (Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN)
8. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmervertreter

1. Ruß, Oliver
2. Horst, Miriam
3. Jakubaschk, Detlef
4. Baumgart, Mike
5. Rodriguez, Laura
6. Schulze, Dirk
7. Ruß, Christian
8. Herbel, Tobias

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG sowie § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Diese Regelung widerspricht nach Auffassung der Bezirksregierung Köln der Vorgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW, nach der ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt und im Falle der Entsendung von mehr als einem Mitglied der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazu gehören muss, nicht jedoch der Oberbürgermeister und ein weiterer Bediensteter bzw. Dezernent der Stadt Leverkusen.

Die Gesellschaftsverträge der AVEA GmbH & Co. KG sowie der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind noch nicht an die geltende Rechtslage angepasst. Damit die Organe nach den Vorgaben der GO NRW besetzt sind, erfolgt die Neubesetzung der Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften im Vorgriff auf die ausstehende Aktualisierung.

Als Mitglied lfd. Nr. 6 kommt somit nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht. Das fünfte

Mitglied wird folglich entgegen der Regelung des Gesellschaftsvertrages durch den Rat ohne weitere Beschränkungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt. Gem. § 7.1 i. V. m. 7.2 des Gesellschaftsvertrages werden vier Mitglieder der Gesellschafterversammlung von dem Rat der Stadt Leverkusen aus der Mitte des Rats der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gewählt.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH und § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG und die der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind (s. § 10.1 beider Gesellschaftsverträge).

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von den Arbeitnehmern zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108a GO NRW bestellt. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 23. und 24.09.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 35 beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 3

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. SB Miesen, Bernd (CDU)
2. Rh. Löb, Dirk (SPD)
3. StD Adomat, Marc

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. Rf. Schumann, Gisela (CDU)
2. Ganjani Dasht Pour, Darius Omid (SPD)
3. Rh. Noé, Yannick (AfD)
4. SB Wölwer, Gerd (B90/DIE GRÜNEN)
5. OB Hebbel, Stefan

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 10.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmersvertreter

1. Dick, Frank
2. Müller, Stefan
3. Ostheller, Dirk
4. Harnacke, Stefan
5. Spelthagen, Manuela

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus Vertretern der Kommanditisten, wobei jeder Kommanditist bis zu drei Vertreter entsenden kann. Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und die der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 10.1 a) des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden.

Als Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 10.1 c) des Gesellschaftsvertrages gehören dem Aufsichtsrat 5 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft an, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen. Gem. § 108a GO NRW bestellen die Räte der Städte Köln und Leverkusen aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste fünf zu entsendende Arbeitnehmersvertreter.

Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmersvertreter enthalten.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 14.08.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 36 beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die fünf Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden. Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln ist gleichlautend für den 20.11.2025 vorgesehen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 4

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. SB Prangenberg, Michael (CDU)
2. OB Hebbel, Stefan

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. Rh. Dankert, Jonas (CDU)
2. Rh. Löb, Dirk (SPD)
3. Rh. Morawietz, Peter (AfD)
4. Witzik, Adriane

Mitglied Ifd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 8.1 c) des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

Arbeitnehmersvertreter

1. Lünser, Holger
2. Verstraeten, Mirko

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) entsendet die Stadt Leverkusen 2 Mitglieder in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der ivl aus 7 Mitgliedern. Hiervon werden 4 Mitglieder von der Stadt Leverkusen entsandt.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 8.1 c) des Gesellschaftsvertrages der ivl werden 2 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW von der Stadt Leverkusen in den Aufsichtsrat entsendet

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 22.09.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 37 beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die zwei Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden. Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln ist gleichlautend für den 20.11.2025 vorgesehen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 5

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Trägerversammlung des nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gegründeten Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Trägerversammlung des Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Schiermoch, Maximilian (CDU)</u>	<u>Rh. Reuß, Benedict (CDU)</u>
2. <u>Rf. Peters, Joelina (SPD)</u>	<u>Ganjani Dasht Pour, Darius Omid (SPD)</u>
3. <u>Rf. Kutzner, Susanne (AfD)</u>	<u>Rh. Müller, Martin (AfD)</u>
4. <u>Beig. Lünenbach, Alexander</u>	<u>Arndt, Katrin</u>

Mitglied Ifd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Stadt Leverkusen vom 15.12.2010 besteht die Trägerversammlung aus 8 Vertreterinnen/Vertretern, die je zur Hälfte durch die Stadt Leverkusen und die Agentur für Arbeit entsandt werden. Aus § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Trägerversammlung, wonach ein Mitglied der Trägerversammlung im Verhinderungsfall vor der Sitzung einen Vertreter benachrichtigen muss, ergibt sich die Notwendigkeit, auch vier stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 4 bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 4 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 6

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Itzwerth, Matthias (CDU)</u>	<u>Rh. Kraski, Joshua (CDU)</u>
2. <u>Rf. Bunde, Heike (SPD)</u>	<u>Rf. Angermann, Lena-Marie (SPD)</u>
3. <u>Rf. Noé, Regina (AfD)</u>	<u>Rf. Liese, Sandra (AfD)</u>
4. <u>Rf. Demirci, Zöhre (B90/DIE GRÜNEN)</u>	<u>Rf. David, Santharupiny (B90/DIE GRÜNEN)</u>
5. <u>OB Hebbel, Stefan</u>	<u>Beig. Lünenbach, Alexander</u>

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) als Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Rh. Itzwerth, Matthias (CDU)

c) als stellvertretende/n Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Rf. Bunde, Heike (SPD)

Begründung

Zu a)

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) entsendet die Stadt Leverkusen in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b) und c)

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages bestimmt der Rat den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 7

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Feister, Tim (CDU)</u>	<u>Rh. Rifi, Mohammed (SPD)</u>
2. <u>Beig. Lünenbach, Alexander</u>	<u>StD Adomat, Marc</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rf. Bruchhausen-Scholich, Annegret (CDU)</u>	<u>Rh. Reuß, Benedict (CDU)</u>
2. <u>SB Meyer zu Berstenhorst, Christoph (CDU)</u>	<u>Rh. Itzwerth, Matthias (CDU)</u>
3. <u>Rh. Schönberger, Frank (CDU)</u>	<u>Rh. Kraski, Joshua (CDU)</u>
4. <u>Rf. Angermann, Lena-Marie (SPD)</u>	<u>SB Lorenz, Heike (SPD)</u>
5. <u>SB Lux, Eva (SPD)</u>	<u>BV Krampf, Stefan (SPD)</u>
6. <u>Rh. Liese, Patrick (AfD)</u>	<u>Rh. Müller, Martin (AfD)</u>
7. <u>Rh. Kühl, Christoph (B90/DIE GRÜNEN)</u>	<u>Rh. Pausch, Dr. Stefan (B90/DIE GRÜNEN)</u>
8. <u>Rh. Frensch, Daniel (OP)</u>	<u>Rh. Faber, Oliver (OP)</u>
9. <u>SB Kemp, Malte (Die Linke)</u>	<u>Rh. Geiß, René (Die Linke)</u>
10. <u>OB Hebbel, Stefan</u>	<u>Capitain, Daniel</u>

Mitglied lfd. Nr. 10 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

c) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 9.2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	<u>Krekeler, Sabine</u>	<u>Kaldowski, Bodo</u>
2.	<u>Scholz, Christian</u>	<u>Bahar, Oktay</u>
3.	<u>Ulbricht, Michael</u>	<u>Stunz, Michael</u>
4.	<u>Hogenschurz, Anja</u>	<u>Dr. Hahn, Jasmina</u>
5.	<u>Thal, Uwe</u>	<u>Dr. Antoine, Dirk</u>

Begründung

Zu a)

Gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt fünfzehn Mitgliedern. Außer den fünf Vertretern der Arbeitnehmerschaft sind dies neun vom Rat zu bestimmende Vertreter sowie der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

Zu c)

Gem. § 9 Abs. 2 c) des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH werden 5 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 08.10.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 38 beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die fünf Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 8

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen Service GmbH

Beschlussentwurf a) Der Rat schlägt der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung der folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH vor:

Mitglied

1. Rh. Feister, Tim (CDU)
2. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Der Rat bestellt

b) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH:

Mitglied

1. Rf. Bruchhausen-Scholich, Annegret (CDU)
2. SB Meyer zu Berstenhorst, Christoph (CDU)
3. Rf. Angermann, Lena-Marie (SPD)
4. SB Lux, Eva (SPD)
5. Rh. Liese, Patrick (AfD)
6. Rh. Kühl, Christoph (B90/DIE GRÜNEN)
7. Rh. Dietrich, Keneth (Die Linke)
8. OB Hebbel, Stefan

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 14 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH:

Arbeitnehmervertreter

1. Klößner, Linda
2. Ulmer, Oliver
3. Das, Özkan
4. Bossio, Vincenzo

Begründung:

Zu a)

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS) entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der KLS.

Der Gesellschafterversammlung muss der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, damit der Vorschrift gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung getragen wird.

Zu b)

Gem. § 14.1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern, die gem. § 14.2 des Gesellschaftsvertrages vom Rat der Stadt Leverkusen entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat gehören gem. §14.1 a), b) des Gesellschaftsvertrages 7 sachkundige Mitglieder und der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen an.

Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Die Verwaltung schlägt, wie bisher umgesetzt, eine Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen Service GmbH mit Vertretern aus dem Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH vor.

Zu c)

Gem. § 14.1 c) des Gesellschaftsvertrages werden vier Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW aus einer Vorschlagsliste in den Aufsichtsrat bestellt.

Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 08.10.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 39 beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die vier Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 9

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH vor:

Mitglied

1. OB Hebbel, Stefan
2. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Leverkusen gGmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Ein Mitglied aus der Geschäftsführung soll nicht mehr Teil der Gesellschafterversammlung sein um eine Doppelfunktion eines geschäftsführenden Gesellschaftsvertreters zu vermeiden. Die Verwaltung schlägt einen Verwaltungsvertreter vor.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 10**

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterversammlung der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH vor:

Mitglied

1. OB Hebbel, Stefan
2. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Ein Mitglied aus der Geschäftsführung soll nicht mehr Teil der Gesellschafterversammlung sein um eine Doppelfunktion eines geschäftsführenden Gesellschaftsvertreters zu vermeiden. Die Verwaltung schlägt einen Verwaltungsvertreter vor.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 11**

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Praxis am Berg MVZ gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH gem. § 113 Abs. 1 GO NRW die Weisung folgende Besetzung in die Gesellschafterversammlung der Praxis am Berg MVZ gGmbH zu entsenden:

Mitglied

1. OB Hebbel, Stefan
2. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der Praxis am Berg MVZ gGmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern und diese werden vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsendet. Daher wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW eine entsprechende Weisung zur Wahl der Besetzung an die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH (als 100%ige Gesellschafterin der Praxis am Berg MVZ gGmbH) erteilt.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Ein Mitglied aus der Geschäftsführung soll nicht mehr Teil der Gesellschafterversammlung sein um eine Doppelfunktion eines geschäftsführenden Gesellschaftsvertreters zu vermeiden. Die Verwaltung schlägt einen Verwaltungsvertreter vor.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 12

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Woelki, Thorsten (CDU)</u>	<u>Rf. Nowak, Aleksandra (SPD)</u>
2. <u>OB Hebbel, Stefan</u>	<u>StD Adomat, Marc</u>

b) in den Aufsichtsrat der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH:

Mitglied
1. <u>Rh. Feister, Tim (CDU)</u>
2. <u>Rf. Bruchhausen-Scholich, Annegret (CDU)</u>
3. <u>Rh. Scholz, Rüdiger (CDU)</u>
4. <u>Rh. Tahiri, Sven (CDU)</u>
5. <u>SB Bunk, Liam (CDU)</u>
6. <u>Rh. Reuß, Benedict (CDU)</u>
7. <u>Rh. Konrad, Thomas (SPD)</u>
8. <u>Rh. Schmidt, Paul-Leander (SPD)</u>
9. <u>Rf. Peters, Joelina (SPD)</u>
10. <u>Rh. Berghaus, Jonas (SPD)</u>
11. <u>Rh. Morawietz, Peter (AfD)</u>
12. <u>Rf. Noé, Regina (AfD)</u>
13. <u>SB Wiener, Markus (AfD)</u>
14. <u>Rh. Pausch, Dr. Stefan (B90/DIE GRÜNEN)</u>

Mitglied

15. SB Mai, Christian (B90/DIE GRÜNEN)
16. Rh. Faber, Oliver (OP)
17. Rh. Müller, Horst
(Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN)
18. Rh. Boos, Björn (Die Linke)
19. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied lfd. Nr. 19 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) entsendet die Stadt Leverkusen zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates. Die den Vorsitz führende Person (Versammlungsleitung) muss nicht gleichzeitig Mitglied der Gesellschafterversammlung sein. Ist sie kein Mitglied der Gesellschafterversammlung (lfd. Nr. 1 oder 2) besteht kein Stimmrecht.

Zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der LEVI aus 19 Mitgliedern. Hiervon werden 18 sachkundige Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen bestellt. Als Mitglied lfd. Nr. 19 kommt gem. § 10 Abs. 2 a) des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied werden durch den Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt (§ 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Zur Leverkusener Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH

Gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH wird die Gesellschafterin, die Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Anzahl in der Gesellschafterversammlung vertreten. Einer Bestellung durch den Rat Bedarf es insofern nicht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 13

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Schmitz, Frank (CDU)</u>	<u>Rh. Tahiri, Sven (CDU)</u>
2. <u>SB Kocks, Sebastian (SPD)</u>	<u>SB Haase, Petra (SPD)</u>
3. <u>Rh. Morawietz, Peter (AfD)</u>	<u>Rh. Erpenbach, Stephan (AfD)</u>
SB Mai, Christian	Rf. Prüm, Irina
4. <u>(B90/DIE GRÜNEN)</u>	<u>(B90/DIE GRÜNEN)</u>
5. <u>OB Hebbel, Stefan</u>	<u>StD Adomat, Marc</u>

Mitglied Ifd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder, die um fünf stellvertretende Mitglieder ergänzt werden können.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 14

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der neue
bahnstadt opladen GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der neue bahnstadt
opladen GmbH:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>SB Miesen, Bernd (CDU)</u>	<u>Rf. Spiegler, Sophie (SPD)</u>
2. <u>StD Adomat, Marc</u>	<u>Capitain, Daniel</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Ent-
sprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der neue bahnstadt opladen GmbH:

- Mitglied**
1. SB Hebbel, Paul (CDU)
 2. Rf. Biermann-Tannenberger, Ina (CDU)
 3. Rh. Itzwerth, Matthias (CDU)
 4. Rh. Vienken, Ulrich (CDU)
 5. SB Pöttsch, Carolin (CDU)
 6. SB Küchler, Ernst (SPD)
 7. Rh. Rifi, Mohammed (SPD)
 8. SB Finke, Alexander (SPD)
 9. SB Schumacher, Axel (SPD)
 10. Rh. Erpenbach, Stephan (AfD)
 11. Rh. Noé, Yannick (AfD)
 12. Rh. Keith, Andreas (AfD)

Mitglied

13. Rh. Kühl, Christoph (B90/DIE GRÜNEN)
14. SB Arnold, Roswitha (B90/DIE GRÜNEN)
15. SB Pott, Markus (OP)
16. SB Bendicks, Sabine (Volt/BÜRGER-LISTE LEVERKUSEN)
17. SB Kappes, Simon (Die Linke)
18. OB Hebbel, Stefan

Mitglied lfd. Nr. 18 ist der Oberbürgermeister als geborenes Mitglied.

Begründung

zu a)

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung. Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der nbso besteht der Aufsichtsrat aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als geborenem Mitglied sowie siebzehn sachkundigen Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 15**

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH:

Mitglied

Inderwisch, Sascha

Das gewählte Mitglied ist berechtigt Untervollmacht zu erteilen, wobei der Bevollmächtigte an etwaige Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden ist.

Begründung

Gem. § 113 Abs. 1 GO NRW ist der Gesellschaftsvertreter durch den Rat der Stadt Leverkusen zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher einen Verwaltungsvertreter als Mitglied in die Gesellschafterversammlung zu bestellen. Im Zuge dessen ist es erforderlich diesen zu ermächtigen Untervollmacht zu erteilen, wobei der Bevollmächtigte an etwaige Beschlüsse des Rates zu binden ist.

Bezüglich der Ausübung des Mandats hat der Deutsche Städtetag seine Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, dass die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages von Mitgliedsstädten, die Gesellschafter der PD sind, zur Wahrnehmung von Rechten als Gesellschafter der PD bevollmächtigt werden kann. Für diesen Fall ist eine Vollmachtsvereinbarung erforderlich. Hierüber wird im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 16

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG:
-------------------------	---

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>SB Jürss, Tim (SPD)</u>	<u>SB Prangenberg, Michael (CDU)</u>
2. <u>OB Hebbel, Stefan</u>	<u>StD Adomat, Marc</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 17**

Datum:

Betrifft	Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e. V.
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e. V.:

Mitglied

1. Rh. Feister, Tim (CDU)
2. Miserius, Bettina

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. §§ 62, 63 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG) i. V. m. § 4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. bestimmt der Rat der Stadt Leverkusen zwei Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e. V.

Die vom Rat zu bestimmenden Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft können, müssen jedoch keine Mitglieder des Rates sein. Sie müssen jedoch ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Leverkusen haben (§ 3.2.5 der Satzung). Ein Mitglied darf nicht gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sein oder zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen; zu den juristischen Personen in diesem Sinne gehören nicht die Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und jüdische Kultusgemeinden (§ 3.2.7 der Satzung).

Gem. § 63 Abs. 4 Satz 1 LMG NRW i. V. m. § 3.4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen müssen Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 18

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V.

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V.:

Mitglieder mit Stimmrecht

1. OB Hebbel, Stefan

Der Oberbürgermeister ist nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Region Köln/Bonn e. V. geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder mit Stimmrecht

2. Rh. Dankert, Jonas (CDU)
3. Rh. Schönberger, Frank (CDU)
4. Rh. Schmidt, Paul-Leander (SPD)
5. Rh. Haacke, Max (SPD)
6. Rh. Liese, Patrick (AfD)
7. SB Wölwer, Gerd (B90/DIE GRÜNEN)
8. Rh. Riedel, Kai
(Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN)

Begründung

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung des Vereins Region Köln/Bonn e. V. werden die Kreise und kreisfreien Städte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister ist demnach geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch bis zu sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften (Rat oder Kreistag) gewählt.

Die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits vier der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Gem. § 9 Abs. 4 der Satzung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung können die kommunalen Gebietskörperschaften jeweils bis zu drei weitere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht haben. Die Verwaltung schlägt vor, hiervon auch zukünftig keinen Gebrauch zu machen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 19

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. Rh. Schmitz, Frank (CDU)
2. Rf. Weierstall, Katja (SPD)
3. Rh. Noé, Yannick (AfD)
4. Rh. Bokeloh, Andreas (B90/DIE GRÜNEN)
5. StD Adomat, Marc

Mitglied lfd. Nr. 6 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm benannte Bedienstete der Stadt Leverkusen.

6. OB Hebbel, Stefan

b) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. Rh. Feister, Tim (CDU)
2. Rf. Biermann-Tannenberger, Ina (CDU)
3. Rh. Rizvani, Abdulhamid (SPD)
4. SB Kampschulte, Nils (SPD)
5. Rh. Keith, Andreas (AfD)
6. Rf. Prüm, Irina (B90/DIE GRÜNEN)
7. SB Schröder, Ralf
(Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN)
8. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmervertreter

1. Soergel, Mathias
2. Teichler, Marc
3. Bajon, Jennifer
4. Biskupek, Elke
5. Schuh-Hrennek, Meike
6. Marmann, Jens
7. Rahn, Marita
8. Brum, Denis

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Diese Regelung widerspricht nach Auffassung der Bezirksregierung Köln der Vorgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW, nach der ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt und im Falle der Entsendung von mehr als einem Mitglied der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazu gehören muss, nicht jedoch der Oberbürgermeister und ein weiterer Bediensteter bzw. Dezernent der Stadt Leverkusen.

Die Gesellschaftsverträge der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind noch nicht an die geltende Rechtslage angepasst. Damit die Organe nach den Vorgaben der GO NRW besetzt sind, erfolgt die Neubesetzung der Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften im Vorgriff auf die anstehende Aktualisierung.

Als Mitglied lfd. Nr. 6 kommt somit nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht. Das fünfte

Mitglied wird folglich entgegen der Regelung des Gesellschaftsvertrages durch den Rat ohne weitere Beschränkungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt. Gem. § 7.1 i. V. m. 7.2 des Gesellschaftsvertrages werden vier Mitglieder der Gesellschafterversammlung von dem Rat der Stadt Leverkusen aus der Mitte des Rats der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gewählt.

Nach § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und die der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind (s. § 10.1 beider Gesellschaftsverträge).

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von der Betriebsversammlung der Gesellschaft und der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, die einen arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsbetrieb bilden, zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW bestellt. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 17.06.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 40 beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 20

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Kraski, Joshua (CDU)</u>	<u>SB Vogt, Helga (SPD)</u>
2. <u>OB Hebbel, Stefan</u>	<u>StD Adomat, Marc</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Der Gesellschaftsvertrag der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH enthält keine Regelung über die Anzahl der Vertreter in der Gesellschafterversammlung.

Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012**

Datum:

lfd. Nr. 21

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt nachfolgendes Mitglied, dessen Stellvertreter und Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes:

Mitglied

SB Seven, Peter (CDU)

Stellvertretendes Mitglied

Rh. Assadullah, Ommar (SPD)

Ersatzvertreter

Keith, Andreas (AfD)

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 2 a) und b) der Verbandssatzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) gehören der Verbandsversammlung als Mitglieder u. a. der Vorsitzende oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse sowie der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Trägers an.

Wird der Oberbürgermeister gem. lfd. Nr. 23 der Vorlage zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse gewählt, muss nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Verbandssatzung ein Mitglied des Verwaltungsrates durch den Rat in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden. Das zu entsendende Mitglied muss dem Verwaltungsrat der Sparkasse als ordentliches (nicht stellvertretendes) Mitglied angehören.

Des Weiteren entsendet nach § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung der Rat für das nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) entsandte Mitglied aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 22**

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Hauptversammlung der RWE AG
-----------------	---

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der RWE AG:
-------------------------	--

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
-----------------	-----------------------------------

<u>Stefer, Simon</u>	<u>Ghafoorie, Wares</u>
----------------------	-------------------------

Begründung

Die Satzung der RWE AG trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, einen Bediensteten der Verwaltung als alleiniges Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied als Vertreter zu bestellen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 23

Datum:

Betrifft Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen

Beschlussentwurf Der Rat bestellt gem. § 8 des Sparkassengesetzes NRW in den Verwaltungsrat der Sparkasse

a) als **vorsitzendes Mitglied**:

OB Hebbel, Stefan

b) als sachkundige Mitglieder und deren Stellvertreter:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Feister, Tim (CDU)</u>	<u>Rh. Itzwerth, Matthias (CDU)</u>
2. <u>Rh. Tahiri, Sven (CDU)</u>	<u>Rh. Scholz, Rüdiger (CDU)</u>
3. <u>SB Seven, Peter (CDU)</u>	<u>Rh. Dankert, Jonas (CDU)</u>
4. <u>Rh. Löb, Dirk (SPD)</u>	<u>Rf. Angermann, Lena-Marie (SPD)</u>
5. <u>Rh. Assadullah, Ommar (SPD)</u>	<u>SB Dzeladini, Mevludin (SPD)</u>
6. <u>Rh. Keith, Andreas (AfD)</u>	<u>Rh. Noé, Yannick (AfD)</u>
7. <u>Rf. Wiese, Claudia (B90/DIE GRÜNEN)</u>	<u>Rh. Kühl, Christoph (B90/DIE GRÜNEN)</u>
8. <u>Rh. Adams, Stephan (OP)</u>	<u>SB Wiefelspütz, Stefanie (OP)</u>
9. <u>Rh. Viertel, Peter (Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN)</u>	<u>SB Hubrich, Nikolas (Volt/BÜRGER- LISTE LEVERKUSEN)</u>

c) aus dem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
10. <u>Pöschke, Uwe</u>	<u>Liesenfeld, Christian</u>
11. <u>Zielke, Nicole</u>	<u>Hesse, Marco</u>
12. <u>Junkes, Torsten</u>	<u>Czarniecki, Jacek</u>
13. <u>Schäfer, Torsten</u>	<u>Lim, Hyeong-Seok</u>
14. <u>Becker, Ralf</u>	<u>Duppach, Annette</u>

d) als Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes folgende Mitglieder des Verwaltungsrates:

1. stellvertretendes Mitglied

Rh. Tahiri, Sven (CDU)

2. stellvertretendes Mitglied

Rh. Löb, Dirk (SPD)

Begründung

Gem. § 8 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) wählt die Vertretung des Trägers das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 des SpkG aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird gem. § 12 Abs. 4 SpkG in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 SpkG kann zum vorsitzenden Mitglied ein Ratsmitglied oder der Oberbürgermeister gewählt werden. Die Verwaltung schlägt den gewählten Herrn Oberbürgermeister Hebbel vor.

Zu b)

Gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SpkG sind wählbar sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger der Sparkasse vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Die Sachkunde muss nicht zwingend zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgenommen wird; sie kann auch zeitnah (binnen sechs Monaten) nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Bereits in der Vergangenheit waren die persönliche und fachliche Eignung sowie die Sachkunde der Kandidatinnen und Kandidaten wesentliche Voraussetzungen zur Wahl. Die hierzu bereits in der Vergangenheit bestehenden Anforderungen sind infolge der Finanzmarktkrise im Sparkassenrecht wie auch im Aufsichtsrecht noch weiter fokussiert worden. Zuletzt hat diese Entwicklung auch durch entsprechende Initiativen der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene weitere Impulse erhalten. Die Sparkasse ist darauf angewiesen, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist dabei als Mindeststandard zu verstehen.

Die zusammenfassende Darstellung der entsprechenden Anforderungen durch die Sparkasse Leverkusen ist dieser Vorlage als Anlage 41 beigelegt.

Zur Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat siehe nachfolgenden Auszug aus dem Sparkassengesetz:

§ 13 SpkG **Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern**

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

Aufgrund der in § 19 Abs. 6 SpkG normierten Verpflichtung, auf die individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrats hinzuwirken, können nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.

Zu c)

Ebenfalls gehören dem Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG fünf Dienstkräfte der Sparkasse an. Diese werden aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Ein entsprechendes Schreiben der Personalversammlung vom 02.10.2025 ist dieser Vorlage als Anlage 42 beigelegt.

Zu d)

Der Rat wählt gem. § 11 Abs. 2 SpkG aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens einen Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Analog der bisherigen Handhabung sollen weiterhin zwei Stellvertreter bestellt werden. Als Stellvertreter sind nur Verwaltungsratsmitglieder nach § 12 Abs. 1 SpkG wählbar, weil im Fall der Wahl eines Mitarbeitervertreters zum stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden die Dienstkraft im Vertretungsfall auch die Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 23 Abs. 2 S. 1 SpkG) gegenüber den ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern wahrnehmen müsste.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 24

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH:
-------------------------	---

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>BV Krampf, Stefan (SPD)</u>	<u>Rh. Kraski, Joshua (CDU)</u>
2. <u>OB Hebbel, Stefan</u>	<u>Beig. Lünenbach, Alexander</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages der Suchthilfe gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Bestimmungen der GO NRW zu bestellende Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 25

Datum:

Betrifft

Wahl des Verwaltungsrates der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Beschlussentwurf

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) führt der Oberbürgermeister den Vorsitz. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

b) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als stellvertretenden Vorsitzenden:

OB Hebbel, Stefan

c) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als Mitglieder und deren Stellvertreter:

Mitglied		Stellvertretendes Mitglied
1.	<u>Rh. Schmitz, Frank (CDU)</u>	<u>Rh. Feister, Tim (CDU)</u>
2.	<u>Rh. Kraski, Joshua (CDU)</u>	<u>Rf. Biermann-Tannenberger, Ina (CDU)</u>
3.	<u>SB Sonnenberg, Alexander (CDU)</u>	<u>Rh. Tahiri, Sven (CDU)</u>
4.	<u>SB Prangenberg, Michael (CDU)</u>	<u>Rh. Schönberger, Frank (CDU)</u>
5.	<u>SB Fraustadt, Holger (SPD)</u>	<u>SB Vogt, Helga (SPD)</u>
6.	<u>BV Krampf, Stefan (SPD)</u>	<u>SB Haase, Michael (SPD)</u>
7.	<u>SB Kampschulte, Jörg (SPD)</u>	<u>SB Bulut, Yilmaz (SPD)</u>
8.	<u>Rh. Morawietz, Peter (AfD)</u>	<u>Rh. Erpenbach, Stephan (AfD)</u>
9.	<u>Rf. Noé, Regina (AfD)</u>	<u>Rh. Meister, Kevin (AfD)</u>

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
10.	<u>SB Danlowski, Dirk (B90/DIE GRÜNEN)</u>	<u>Rh. Pausch, Dr. Stefan (B90/DIE GRÜNEN)</u>
11.	<u>SB Pesch, Christoph (OP)</u>	<u>SB Blank, Martin (OP)</u>
12.	<u>Rh. Viertel, Peter (Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN)</u>	<u>SB Fabian, Jörg (Volt/BÜRGERLISTE LEVERKUSEN)</u>
13.	<u>SB Buschka, Markus (Die Linke)</u>	<u>SB Schorn, Marco (Die Linke)</u>

Begründung

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

Zu a)

Den Vorsitz führt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der TBL der Oberbürgermeister; soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören (geborenes Mitglied). Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Zu b)

Die Satzung der TBL trifft keine Aussage dazu, wer als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates in Frage kommt. Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt einen Verwaltungsvertreter als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen.

Zu c)

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden gem. § 114a Abs. 8 GO NRW i. V. m § 5 Abs. 3 der Satzung der TBL vom Rat für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Gem. § 114a Abs. 8, S. 5ff GO NRW endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,

2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 26**

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH:

Mitglied

Stefer, Simon

Begründung

Gem. § 8.5 des Gesellschaftsvertrages der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) kann sich in der Gesellschafterversammlung jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Gem. § 8.7 des Gesellschaftsvertrages kann sich dieser Gesellschaftervertreter durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter oder einen Geschäftsführer aufgrund erteilter Vollmacht oder mittels einer einem Geschäftsführer zu übergebenden Stimmbotschaft (in Textform) an der Beschlussfassung teilnehmen und seine Stimme abgeben. Die Bevollmächtigung bzw. die Stimmabgabe im Wege der Stimmbotschaft ist dem Versammlungsvorsitzenden nachzuweisen bzw. zu dokumentieren. Die Verwaltung schlägt als Gesellschaftervertreter einen Bediensteten vor.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 27

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)

Beschlussentwurf

Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Entsendung des folgenden Mitgliedes bzw. stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH vor:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Rh. Schmitz, Frank (CDU)

Rh. Berghaus, Jonas (SPD)

Begründung

Gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS je angefangenen 200.000 Einwohnern einer Trägerkommune ein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der VRS GmbH gewählt. Für die Stadt Leverkusen wird daher ein stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer einer Wahlperiode (§ 14 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages) gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Gem. § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 28

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Beschlussentwurf

a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

1. Rh. Reuß, Benedict (CDU)

BV Krampf, Martin (SPD)

2. Riedel, Wulf

Gassen, Laura Noelle

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes zur Wahl in den Betriebsausschuss vor:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Riedel, Wulf

Gassen, Laura Noelle

Begründung

Zu a)

Gem. § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper stehen jedem Verbandsmitglied für je angefangene 3 % Beteiligungsanteil eine Stimme zu, mindestens jedoch 2 Stimmen. Auf die Stadt Leverkusen (5 % Beteiligung) entfallen 2 Stimmen. Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung entsendet jedes Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung so viele vertretungsberechtigte Personen, als ihm Stimmen zustehen. Somit entsendet die Stadt Leverkusen 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Rat für dessen Amtszeit zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder sind wählbar.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 4 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wird für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 16 Mitgliedern sowie 2 Vertretern der Beschäftigten besteht. Auf die Stadt Leverkusen entfällt eine Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper dürfen die Mitglieder und Stellvertreter des Betriebsausschusses ausschließlich aus dem Kreis der Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verwaltung schlägt vor, als Mitglied und stellvertretendes Mitglied jeweils einen Bediensteten der Verwaltung zur Bestellung in den Betriebsausschuss vorzuschlagen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 29

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WfL
Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. Rh. Dahm, Moritz (CDU)
2. OB Hebbel, Stefan

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. Rf. Bruchhausen-Scholich, Annegret (CDU)
2. Rf. Bunde, Heike (SPD)
3. SB Dzeladini, Mevludin (SPD)
4. SB Wiener, Markus (AfD)
5. SB Henke, Stefanie (B90/DIE GRÜNEN)
6. Rf. Hansen, Valeska (FDP)
7. StD Adomat, Marc

Mitglied Ifd. Nr. 7 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der WfL besteht der Aufsichtsrat aus 7 Mitgliedern, die nach den Vorschriften der GO NRW zu wählen sind, und der/dem für das Baudezernat zuständigen Beigeordneten der Stadt Leverkusen als beratendem Mitglied.

Als Mitglied lfd. Nr. 7 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Gem. § 12.2 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtsdauer der von der Stadt Leverkusen bestellten Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 30

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WGL
Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WGL Wohnungs-
gesellschaft Leverkusen GmbH:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. <u>Rh. Woelki, Thorsten (CDU)</u> | <u>Rh. Rizvani, Abdulhamid (SPD)</u> |
| 2. <u>StD Adomat, Marc</u> | <u>Beig. Lünenbach, Alexander</u> |

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. Rf. Biermann-Tannenberger, Ina (CDU)
2. Rh. Scholz, Rüdiger (CDU)
3. Rh. Tahiri, Sven (CDU)
4. Rf. Nowak, Aleksandra (SPD)
5. Rh. Asrout, Ali (SPD)
6. Rh. Noé, Yannick (AfD)
7. SB Baake, Stefan (B90/DIE GRÜNEN)
8. SB Kirschey, Kim (Die Linke)
9. OB Hebbel, Stefan

Mitglied lfd. Nr. 9 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Beratendes Mitglied

10. Ergen, Ufuk

Mitglied lfd. Nr. 10 ist die vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafter zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstaben a) und b) des Gesellschaftsvertrages der WGL besteht der Aufsichtsrat aus acht vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden Bürgern der Stadt und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Verwaltung. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Außerdem hat der Oberbürgermeister gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL das Recht, eine weitere Person aus der Verwaltung als beratendes Mitglied zu benennen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 31**

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Wuppermann Bildungswerk gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

in die Gesellschafterversammlung der Wuppermann Bildungswerk gGmbH:

Mitglied

StD Adomat, Marc

Begründung

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages der Wuppermann Leverkusen GmbH (WBL) entsenden die Gesellschafter jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Dieser wird gem. § 113 Abs. 2 S. 1 GO NRW durch den Rat bestellt. Die Verwaltung schlägt vor wie bisher einen Bediensteten der Verwaltung zu bestellen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVOLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 32

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen des Wupperverbandes
Beschlussentwurf	a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wupperverbandes:

Mitglied

1. BV Wollenhaupt, Georg (CDU)
2. Rh. Itzwerth, Matthias (CDU)
3. BV Krampf, Martin (SPD)
4. Rh. Löb, Dirk (SPD)
5. Rh. Erpenbach, Stephan (AfD)
6. BV Danlowski, Dirk (B90/DIE GRÜNEN)
7. Rh. Faber, Oliver (OP)
8. Rh. Geiß, René (Die Linke)
9. Riedel, Wulf
10. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglieder lfd. Nr. 1 bis 8 sind Ratsmitglied oder Mitglied einer Bezirksvertretung.

Mitglied lfd. Nr. 9 sollte ein Bediensteter der Stadt Leverkusen sein.

Mitglied lfd. Nr. 10 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Verbandsrat vor:

Mitglied**Stellvertretendes Mitglied**Capitain, DanielNeziroğlu, Mustafa

c) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Finanzausschuss des Wupperverbandes vor:

Mitglied**Stellvertretendes Mitglied**Riedel, WulfGassen, Laura Noelle

d) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Investitions- und Bauausschuss des Wupperverbandes vor:

Mitglied**Stellvertretendes Mitglied**BV Wollenhaupt, Georg
(CDU)BV Krampf, Martin (SPD)**Begründung**

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 2 des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG) ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, so viele Delegierte mit je einer Stimme in die Verbandsversammlung zu entsenden, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Diese Beitragseinheit beträgt nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes ein Hundertstel der Summe aller zu berücksichtigenden Jahresbeiträge der Mitglieder.

Somit entsendet die Stadt Leverkusen 10 Vertreter in die Verbandsversammlung. Delegierter darf gem. § 13 Abs. 1 WupperVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen eines Mitgliedes (Rat oder Bezirksvertretung) angehört. Gem. § 13 Abs. 5 WupperVG dürfen von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder des Rates entsandt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 10 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm

vorgeschlagene Bedienstete in Betracht. Die Verwaltung schlägt vor, auch als Mitglied lfd. Nummer 9 einen Bediensteten der Stadt Leverkusen zu bestellen.

Gem. § 10 Abs. 1 der Wupperverbandssatzung können sich Delegierte in der Verbandsversammlung nicht vertreten lassen. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

Zu b)

Der Verbandsrat des Wupperverbandes wird gemäß § 16 Abs. 1 Wupperverbands-gesetz (WupperVG) von der Verbandsversammlung gewählt und besteht aus 15 Mitglie-dern.

Im November 2020 wurde Herr Bernd Hibst als Mitglied und bereits zuvor im Dezember 2018 Herr Bürgermeister a. D. Bernhard Marewski als stellvertretendes Mitglied von der Verbandsversammlung des Wupperverbandes in den Verbandsrat gewählt. Herr Hibst scheidet aus dem Dienst der Stadt Leverkusen aus. Herr Bürgermeister Bernhard Ma-rewski hat sich nicht erneut zur Wahl gestellt und gehört dem neuen Rat nicht mehr an. Gem. § 16 Abs. 6 WupperVG erlischt sein Amt als Delegierter beim Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen (hier Vertreter der Stadt Lever-kusen als Ratsmitglied) und scheidet somit vorzeitig auch aus der Verbandsversamm-lung aus. Daher ist der Verbandsversammlung gem. § 16 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 6 WupperVG für den Rest der Amtszeit (2028) ein neues Mitglied sowie ein stellvertreten-des Mitglied zur Wahl vorzuschlagen.

Gem. § 16 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WupperVG kann Mitglied des Verbandsrates nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes an-gehört. Mitglied im Verbandsrat kann gem. § 16 Abs. 3 WupperVG nicht sein, wer Dele-gierte oder Delegierter in der Verbandsversammlung ist.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt, einen Bediensteten der Stadt Lever-kusen zur Wahl als Mitglied in den Verbandsrat vorzuschlagen.

Zu c) und d)

Gem. § 9 der Satzung des Wupperverbandes kann die Verbandsversammlung des Wupperverbandes Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In den Ausschüssen soll jede Mitgliedergruppe vertreten sein. Nähere Einzelheiten zur Bildung der Ausschüsse und zum Verfahren regelt § 13 Abs. 1 der von der Verbandsversammlung beschlosse-nen „Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse“, wonach die Verbandsversammlung einen Finanzausschuss sowie einen Investitions- und Bauaus-schuss bildet. Jeder Ausschuss hat 13 Mitglieder, wovon die kreisfreien Städte insge-samt 4 Mitglieder stellen. Für jedes Ausschussmitglied kann ein stellvertretendes Aus-schussmitglied gewählt werden, das der gleichen Mitgliedergruppe angehören muss wie das Ausschussmitglied, das es vertritt.

Als Ausschussmitglied und stellvertretendes Ausschussmitglied kann gewählt werden, wer Delegierter der Verbandsversammlung sein kann, d. h. wer gem. § 13 Abs. 1 des Wupperverbandsgesetzes selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliebes (Rat oder Bezirksvertretung) angehört.

Die Stadt Leverkusen besitzt für die Ausschussbesetzung im Wupperverband kein direktes Wahl- bzw. Entsenderecht, sondern lediglich ein Vorschlagsrecht; die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, zumindest für die Wahl in einen der beiden genannten Ausschüsse – den Finanzausschuss – Mitarbeiter der TBL vorzuschlagen, um den Kontakt zwischen Wupperverband und TBL auch weiterhin zu fördern.

Für den Investitions- und Bauausschuss des Wupperverbandes sollten Mitglieder der Verbandsversammlung zur Wahl als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 33

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der wupsi GmbH
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt
-------------------------	------------------

a) in die Gesellschafterversammlung der wupsi GmbH:

Mitglied

1. Rf. Bruchhausen-Scholich, Annegret (CDU)
2. Rh. Assadulla, Ommar (SPD)
3. OB Hebbel, Stefan

Mitglied Ifd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der wupsi GmbH:

Mitglied

1. Rh. Georgiou, Menelaos (CDU)
2. Rh. Berghaus, Jonas (SPD)
3. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied Ifd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der wupsi GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der wupsi GmbH:

Arbeitnehmersvertreter

1. Nonnenbroich, Ralf
2. Schütz, Waldemar
3. Donauer, Marcel

Begründung

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der wupsi GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus 6 Mitgliedern. 3 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Stadt Leverkusen und werden vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften des Kommunalrechts NRW bestellt.

Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 7 Absätze 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern, von denen 3 vom Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden.

Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu c)

Gem. § 7 Absätze 1 und 4 des Gesellschaftsvertrages werden 3 Arbeitnehmer nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kommunalrechts NRW zur Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten bestellt und müssen im Unternehmen beschäftigt sein.

Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Am 11.06.2025 hat im Betrieb wupsi GmbH die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat stattgefunden. Die Vorschlagsliste ist dieser Vorlage als Anlage 43 beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim Rheinisch-Bergischen Kreis – die drei Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 34

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände VRS und go.Rheinland

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Schmitz, Frank (CDU)</u>	<u>Rh. Berghaus, Jonas (SPD)</u>
2. <u>Beig. Lünenbach, Alexander</u>	<u>Melchert, Christian</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes VRS entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Leverkusen entsendet somit 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese sind vom Rat aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der Dienstkräfte der Stadt Leverkusen zu wählen. Außerdem ist gem. § 7 Abs. 1 der Satzung für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Hinweis zum Zweckverband go.Rheinland:

Gem. § 5 der Satzung des Zweckverbandes go.Rheinland werden die Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZV go.Rheinland müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein.

Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV go.Rheinland. Zum

Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vom Rat bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS gleichzeitig auch Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland sind.

Anlage/n:

- Anlage 35 - AVEA Vorschlagsliste Arbeitnehmersvertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 36 - EVL Vorschlagsliste Arbeitnehmersvertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 37 - ivl Vorschlagsliste Arbeitnehmersvertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 38 - KL Vorschlagsliste Arbeitnehmersvertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 39 - KLS Vorschlagsliste Arbeitnehmersvertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 40 - RELOGA Vorschlagsliste Arbeitnehmersvertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 41 - Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder
- Anlage 42 - Sparkasse Vorschlagsliste Mitarbeitervertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 43 - wupsi Vorschlagsliste Arbeitnehmersvertreter für den Aufsichtsrat